jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/9 8Ob631/90, 1Ob8/00h, 6Ob205/04x, 6Ob81/11x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1992

Norm

ABGB §1072
GmbHG §76

Rechtssatz

Das für den Fall der Übertragung (Abtretung) der Geschäftsanteile eines Gesellschafters an einen Dritten festgelegte Übernahmsrecht der übrigen Gesellschafter, das bei Verzicht durch die anderen Gesellschafter schließlich zum Übernahmsrecht eines einzigen Gesellschafters führen kann, ist seiner ganzen Ausprägung nach in Wahrheit ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB. Es bewirkt seinem gesellschaftsvertraglichen Zweck nach aber auch ein Abtretungsverbot, das erst durch den Verzicht oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes durch die anderen Gesellschafter erlischt, bis dahin jedoch absolute Wirkung entfaltet.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 631/90
  Entscheidungstext OGH 09.04.1992 8 Ob 631/90
  Veröff: SZ 65/60 = RdW 1992,339
- 1 Ob 8/00h
  Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 8/00h
  Vgl auch; Beisatz: Nach Auslösung eines aufgrund eines absolut wirkenden Vorkaufsrechts kann niemand - gleichviel, ob als Gesellschaftsfremder oder als Gesellschafter - rechtswirksam jenen Geschäftsanteil erwerben, auf den sich der Vorkaufsfall und daraus noch nicht erloschene Vorkaufsrechte von Gesellschaftern bezieht. Daher kann auch ein erwerbswilliger Gesellschafter nur sein durch den Gesellschaftsvertrag begrenztes Vorkaufsrecht ausüben. (T1); Veröff: SZ 73/33
- 6 Ob 205/04x
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 205/04x
  Vgl
- 6 Ob 81/11x
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 81/11x
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020381

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at